

Satzung des 98er Cru Classé Pétanque-Club Euskirchen e.V.

Präambel

Um die Lesbarkeit der Satzung und anderer Ordnungen zu erleichtern, wird auf die sprachliche Differenzierung männlich/weiblich verzichtet. Gemeint sind grundsätzlich beide Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein trägt den Namen 98er Cru Classé Pétanque-Club Euskirchen e.V..
2. Der Sitz des Vereins ist Euskirchen. Er ist im Vereinsregister Bonn unter der Registernummer VR 11079 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalens, des Kreissportbundes Euskirchen und des Boule und Petanque Verband Nordrhein-Westfalen e.V. als Dachverband. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Sportordnung, Rechtsordnung und dergleichen) des Deutschen Petanque Verbandes, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.
5. Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein bezweckt unmittelbar und ausschließlich die Pflege und Förderung des Petanquesports durch die Organisation des Spielbetriebs, sportliche Betreuung und Unterstützung seiner Mitglieder, vornehmlich der Jugend und durch Beaufsichtigung ihrer sportlichen Disziplin.

Der Verein verfolgt keine politischen oder konfessionellen Ziele.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern,
2. Ehrenmitglieder,

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person durch schriftlichen Aufnahmeantrag werden. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Auf Antrag können Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich um besondere Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

2

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Desweiteren haben sie das Recht sämtliche Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Sie unterliegen dabei den jeweils getroffenen Bestimmungen (Platzordnung, Hausordnung, Mannschaftsordnung Ligamannschaften u.s.w.). Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in angemessener Weise zu unterstützen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Vereins zu beachten und die beschlossenen Beiträge, Gebühren und Umlagen zu bezahlen. Sofern es erforderlich ist, eine Umlage zu erheben, darf diese den 2-fachen Jahresbeitrag (pro Jahr) nicht überschreiten.
4. Alle Mitglieder besitzen das Stimmrecht und das Recht der Wählbarkeit (Ausnahmen siehe § 10 Ziff. 5. Und Ziff. 7.).

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich mit einem Aufnahmeantragsformular des Vereins unter Anerkennung der Vereinssatzung und der Vereinsordnungen beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit innerhalb von drei Wochen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist die Entscheidung des Vorstandes unanfechtbar.
2. Über die Entscheidung des Vorstandes wird der/die Antragsteller/in schriftlich (auch per eMail) benachrichtigt. Mit Bekanntgabe der Aufnahme wird die Mitgliedschaft begründet.
3. Der Vorstand kann bei neuen Mitgliedern, die nach dem 1.7. eines Kalenderjahres eintreten, den Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr entsprechend kürzen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
5. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zum Ende des Kalenderjahres bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages jedoch weiterhin verpflichtet.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Dem Mitglied ist unter einer Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich oder mündlich zu äußern. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Ausschlussmaßnahmen ist der Rechtsweg, soweit zulässig, ausgeschlossen. Die Beitragspflicht besteht im Falle der Ausschließung bis zum Abschluss des laufenden Kalenderjahres.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen oder andere Forderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden durch die Mitgliederversammlung jährlich neu festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Vergütung der Organmitglieder, Aufwandsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der/die Vorsitzende.
4. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwandsersatzanspruch im Sinne des BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
5. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal, bis spätestens zum 30.6. eines jeden Jahres einzuladen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mit vorläufiger Tagesordnung 6 Wochen vor dem Termin auf schriftlichem oder elektronischem Wege.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung, besonders Anträge zu Satzungsänderungen, können nur dann auf der Tagesordnung erscheinen und auf der Mitgliederversammlung zur Abstimmung gelangen, wenn sie spätestens 2 Wochen vorher beim Geschäftsführer eingegangen sind. Das gilt auch für Vorschläge zur Wahl von Vorstandsmitgliedern.
3. Die endgültige Tagesordnung setzt der Vorstand fest und ist so rechtzeitig den Mitgliedern zugänglich zu machen, dass sie vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt ist. Zusätzlich hat spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung ein Aushang im Schaukasten des Vereins zu erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
 - b. Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - c. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - d. Entlastung des Vorstandes,
 - e. Wahl und Bestellung eines neuen Vorstandes,
 - f. Wahl der Kassenprüfer,
 - g. Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages und eventueller Aufnahmegebühren,
 - h. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
 - i. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - j. Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Anträge,
 - k. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindesten drei Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
6. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende und in seinem Verhinderungsfall sein/e Stellvertreter/in.
7. Stimmberechtigt sind ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handhebung, auf Antrag kann auch eine geheime Abstimmung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
10. Für Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins ist in der ersten Sitzung eine Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
11. Sollte die erforderliche Mehrheit nach Ziff. 10 nicht herzustellen sein, hat der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist sodann eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
12. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll kann von jedem Vereinsmitglied eingesehen werden.

§ 9a Vereinsordnungen

Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.

Der Vorstand ist ermächtigt, insbesondere folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen, eigenständig zu ändern und aufzuheben:

- a) Beitrags- und Finanzordnung,
- b) Geschäftsordnung,
- c) Platzordnung
- d) Hallenordnung

Ordnungen, die der Vorstand erlässt bzw. ändert, sind umgehend den Mitgliedern durch eMail und/oder Aushang auf dem Vereinsgelände bekanntzumachen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b. und bis zu drei Mitgliedern des Vereins als Beisitzer. (wenn möglich ein Vertreter der Ligamannschaften).
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an
 - a. der Vorsitzende,
 - b. der stellvertretende Vorsitzende,
 - c. der Schriftführer,
 - d. der Kassierer.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen, wobei jeweils zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, berechtigt sind, den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten zu vertreten.

4. Das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden und das Amt des Schriftführers bzw. das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden und das Amt des Kassierers bzw. das Amt des Schriftführers und das Amt des Kassierers können in Personalunion geführt werden. Ein derartiges Doppelmandat gewährt aber nur eine Stimme bei Abstimmungen.
5. Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
6. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Die jeweiligen amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
7. Vereinsmitglieder die bereits ein Amt in einem anderen Verein gleicher Zielsetzung bekleiden bzw. durch Zugehörigkeit in einer Mannschaft eines anderen Vereins gleicher Zielsetzung in einem Interessenkonflikt stehen, dürfen kein Vorstandsamt ausüben.
Vorstandsmitglieder die die Absicht haben, in einem anderen Verein ein Amt gleich welcher Art auszuüben und/oder einer Mannschaft eines anderen Vereins beitreten wollen, haben ihr Vorstandsamt mit sofortiger Wirkung niederzulegen.
8. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann für zeitlich begrenzte, spezielle Aufgaben besondere Vertreter in den Vorstand berufen, die für die Ausführung dieser Aufgaben geeignet erscheinen. Sie stehen dem Vorstand beratend zur Seite, besitzen jedoch im Rahmen der Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
10. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtszeit aus, so übernimmt auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes eines der übrigen Vorstandsmitglieder kommissarisch die Aufgaben des Ausgeschiedenen bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes. Scheidet ein Beisitzer während der Amtszeit aus, so wird dieses Amt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes nicht mehr besetzt.
11. Erklärt ein Mitglied des Vorstandes seinen Austritt aus dem Verein, so ist dieses Mitglied verpflichtet, die Mitgliedschaft im Vorstand mit sofortiger Wirkung niederzulegen.
12. Jedes Vorstandsmitglied kann aus eigenem Entschluss von seinem Amt zurücktreten. Mit der Bekanntgabe seines Rücktrittes entfallen für das Vorstandsmitglied alle Rechte und Pflichten, die sich aus seinem Amt ergeben. Doch kann der Verein fordern, dass ein von dem Mitglied begonnenes Vereinsvorhaben auch von ihm zu Ende geführt wird. Das zurückgetretene Mitglied kann nicht gedrängt werden, seine Rücktrittsgründe offenzulegen.

§ 11 Die Kassenprüfer

Durch die ordentliche Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.

Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Ein schriftlicher Bericht ist als Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung zu nehmen.

§ 12 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 13 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins beschließt nur die Mitgliederversammlung.

Mit Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§ 15 Schlussbestimmung

1. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein, oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung des Vereins im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung sollen diejenigen wirksamen und durchführbaren Regelungen treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahe kommen. (Salvatorische Klausel)
3. Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 24. Januar 2010.
4. Durch die Mitgliederversammlung am 9. März 2014 wurden geändert:
 - Präambel
 - § 1 Ziff. 1.,2. und 5.
 - § 4 Ziff. 3. und 4.
 - § 5 Ziff. 1. und 5.
 - § 9a
 - § 10
 - § 15 Ziff. 2. und 4.